Artikeländerungen Bau- und Zonenreglement Gemeinde Saas-Grund

Im Rahmen der vorliegenden von der Urversammlung angenommenen Anpassungen / Teiländerungen der vom Staatsrat am 30. März 2011 homologierten Zonennutzungspläne werden folgende Artikeländerungen im Bau- und Zonenreglement vollzogen:

Artikel 78 wird durch eine neue Ziffer 4 folgendermassen ergänzt:

Artikel 78, Ziffer 4, BZR: Geschütze Landwirtschaftszone „Triftalp"

In der geschützten Landwirtschaftszone „Triftalp" ist eine traditionelle landschaftsschonende und massvolle landwirtschaftliche Bewirtschaftung vorgeschrieben. Zur Bewirtschaftung ist lediglich der Alpbetrieb berechtigt. Eine Bewirtschaftung durch Dritte ist unzulässig. Bauten sind im Sinne zur Erhaltung des schützenswerten Charakters der „Triftalp" nicht erlaubt.
Jegliches Düngen der entsprechenden Flächen ist gemäss Gewässerschutzverordnung auf Grund der vorhandenen Quellschutzzone S2 verboten.

In den Landwirtschaftszonen gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III

Artikel 83 wird folgendermassen ergänzt:

Artikel 83 Lagerplatz für Baumaterial LB

Diese Zone dient zum Ablagern von Baugeräten und Baumaterialien. Es können eingeschossige Einstellhallen und Unterstände erstellt werden, die mit Erdmaterial überdeckt und begrünt werden müssen. Die Dimensionen richten sich nach den Bodenverfügbarkeiten und den Bedürfnissen und werden vom Gemeinderat festgelegt.

Anlagen und Plätze, die sich in der roten Lawinengefahrenzone befinden, dürfen in Gefahrenzeiten nicht benutzt werden. Die Zufahrt darf jeweils nur in Absprache mit dem örtlichen / regionalen Verkehrs- und Lawinensicherheitsdienst genutzt werden.

Der Präsident

Patrick Zurbriggen

Die Schreiberin

Doris Werlen

Saas-Grund, 16.Juli 2012

MUNIZIPAL-GEMEINDE SAAS-GRUND

Vom Staatsrate genehmigt
In der Sitzung vom - 9. April 2014

Siegelgebühr: Fr. 150.-

angenommen von der Urversammlung am: 27. Juni 2012

Bestätigt:
Der Staatskanzler:

vom Staatsrat genehmigt am: